VERORDNUNG (EWG) Nr. 811/81 DER KOMMISSION

vom 30. März 1981

über die Erteilung am 6. April 1981 von Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in Jugoslawien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3446/80 (2), insbesondere auf Artikel 33,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 644/81 der Kommission (3) wurde die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in Jugoslawien zu Sonderbedingungen bis zum 6. Juli 1981 vorgesehen. Hierzu ist die Genehmigung zur Erteilung von Einfuhrlizenzen für diese Erzeugnisse erforderlich.

Die Mengen, für die Lizenzen beantragt wurden, sind höher als die in der Verordnung (EWG) Nr. 644/81 vorgesehenen. Somit sind die beantragten Mengen nach einem einheitlichen Vomhundersatz zu reduzieren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten erteilen am 6. April 1981 unter nachstehenden Voraussetzungen die in Verordnung (EWG) Nr. 644/81 vorgesehenen Einfuhrlizenzen, die in der Zeit vom 16. bis zum 20. März 1981 beantragt wurden :

a) bei Erzeugnissen der Tarifstelle 01.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs werden die beantragten Mengen mit Ursprung in Jugoslawien um 43,88 % gekürzt,

b) bei Erzeugnissen der Tarifstelle 02.01 A IV a) des Gemeinsamen Zolltarifs werden die beantragten Mengen mit Ursprung in Jugoslawien um 98,344 % gekürzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. April 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1980, S. 16.
(3) ABl. Nr. L 68 vom 13. 3. 1981, S. 14.